

Die Geschäftsbedingungen der IT Rechenwerk GmbH – im Folgenden Auftragnehmer – mit Stand vom 19.06.2023 für die Bereitstellung von Meldekanälen und den Einsatz als (externe) „interne Meldestelle“ gemäß Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG).

Auftragnehmer:

IT Rechenwerk GmbH
Eichenkamp 14
32479 Hille, OT Holzhausen II

Telefon: 05 71 / 951 968 00
Telefax: 05 71 / 951 968 05

Internet: <https://hinweismelder-system.de>
Internet: <https://it-rechenwerk.de>

E-Mail: post@it-rechenwerk.de

Amtsgericht Bad Oeynhausen HRB 14947, Sitz: Hille
Geschäftsführer: Karin Tausch, Sebastian Tausch
USt-IdNr.: DE305435812, Steuer-Nr.: 335 / 5734 / 5645

Präambel

Der Gesetzgeber hat am 31.05.2023 das „Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden“ beschlossen und am 02.06.2023 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die Leistungen des Auftragnehmers sollen den Auftraggeber dabei unterstützen, die gesetzlichen Anforderungen einzuhalten. Der Auftragnehmer stellt hierfür – je nach beauftragter Leistung – die Meldekanäle zur Verfügung und übernimmt die Funktion der internen Meldestelle.

1. Zweck des Vertrages

1.1 Zweck des Vertrages ist die Regelung der Rechte und Pflichten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer im Kontext der Bereitstellung von Meldekanälen und Übernahme der Funktion der „internen Meldestelle“ je nach beauftragter Leistung durch den Auftraggeber.

1.2 Die angebotenen Leistungen des Auftragnehmers richten sich an die vom Gesetz betroffenen Beschäftigungsgeber. Verbraucher können nicht Auftraggeber für diese Leistungen werden.

2. Bereitstellung von Meldekanälen

2.1 Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber je nach beauftragter Leistung Meldekanäle zur Verfügung. Die

jeweils genauen Leistungsumfänge ergeben sich aus der kaufmännischen Beauftragung.

2.2 Für die vorgesehene Meldung in Textform stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Online-Plattform zur Verfügung. Sofern der Auftragnehmer für den Auftraggeber eine E-Mail-Adresse (mit einer Domain des Auftragnehmers) im Rahmen der Leistungserbringung bereitstellt, darf diese nur für den Zweck der Meldungsbearbeitung durch den Auftraggeber verwendet werden und verbleibt im Eigentum des Auftragnehmers.

2.3 Für die vorgesehene Meldung per Telefon stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber für die Zeit der Beauftragung eine telefonische Annahme zur Verfügung. Die per Telefon eingegangenen Angaben zur Meldung werden auf der Online-Plattform zur weiteren Bearbeitung hinterlegt. Sofern der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Rufnummer oder Rufnummer mit Durchwahl zur Annahme von telefonischen Meldungen zur Verfügung stellt, steht diese Nummer nur für den Zweck der Annahme von Meldungen zur Verfügung und bleibt im Eigentum des Auftragnehmers. Je nach gewählter Leistung nutzen mehrere Auftraggeber die gleiche Rufnummer oder Rufnummer mit Durchwahl.

2.4 Der Auftragnehmer steht auf Ersuchen von meldenden Personen für eine persönliche Zusammenkunft, und mit Einwilligung der meldenden Person auch im Wege der Bild- und Tonübertragung – zur Verfügung. Die auf diesem Wege eingegangenen Angaben zur Meldung werden auf der Online-Plattform zur weiteren Bearbeitung hinterlegt.

2.5 Stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber nur die Meldekanäle zur Verfügung stellt dies nach derzeitigem Stand eine Verarbeitung im Auftrag nach Art. 28 DSGVO dar. Sofern eine Verarbeitung im Auftrag erfolgt, kommt unsere jeweils aktuell gültige Rahmen-Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung, nebst den jeweils erforderlichen und aktuell gültigen Anlagen, zur Anwendung, sofern zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer keine individuelle Vereinbarung getroffen wurde. Die Rahmen-Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung und dazugehörigen Anlagen kann unter <https://it-rechenwerk.de/service/downloads/auftragsverarbeitung/> eingesehen und heruntergeladen werden.

3. Einsatz als interne Meldestelle

3.1 Wird der Auftragnehmer als interne Meldestelle tätig stellt dies gemäß § 15 HinSchG eine

unabhängige Tätigkeit dar und somit nach aktueller Einschätzung keine Verarbeitung im Auftrag gemäß Art. 28 DSGVO. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Meldestelle ist gemäß den Regelungen des § 10 HinSchG zulässig.

3.2 Die Beauftragung als interne Meldestelle setzt die Beauftragung der erforderlichen Meldekanäle mit Bereitstellung durch den Auftragnehmer wie unter Punkt „2. Bereitstellung von Meldekanälen“ beschrieben, voraus.

3.3 Mit der erfolgreichen Einreichung von Meldungen wird der Eingang der Meldung automatisch bestätigt und ein Zahlencode generiert. Mithilfe des Zahlencodes kann eine meldende Person den Status und mögliche Rückmeldungen einsehen, sowie die Meldung um weitere Informationen ergänzen. Die Abfrage des Status der Bearbeitung hinterlegte Kommentare oder das Hinzufügen von Ergänzungen je Meldung sind über den Meldekanal Online-Portal und Telefon mithilfe des vorher generierten und übermittelten Zahlencodes möglich.

3.4 Sollte eine meldende Person den Zahlencode bei einer Statusabfrage oder Ergänzung nicht nennen können, erfolgt keine direkte Auskunft. Die meldende Person erhält die Kontaktdaten und auf Wunsch einen Termin von im Vorfeld vom Auftragnehmer definierten Personen. Diese Personen klären in einem Gespräch mit der meldenden Person, ob diese, z. B. durch Nennung von Details der Meldung, wie Datum und Form der Meldung oder inhaltliche Details der Meldung, überzeugend darlegen kann, ob sie die Meldung abgegeben hat.

3.5 Durch die Generierung eines Zahlencodes und dessen Eingabe (Meldekanal Online-Portal) oder Nennung (Meldekanal Telefon nach Eingabe der Daten der Meldung im Online-Portal) ist eine anonyme Einreichung einer Meldung möglich. Der Auftraggeber kann bei der Beauftragung entscheiden, ob er eine anonyme Meldung zulassen will oder nicht.

Sollte eine meldende Person über einen anderen, nicht definierten Meldekanal, eine Meldung einreichen, einen falschen Namen oder falsche Kontaktdaten hinterlegen, oder den Zahlencode verlieren bzw. vergessen und nicht überzeugend nachweisen können, dass diese die Meldung eingereicht hat, kann der Auftraggeber den Eingang einer Meldung u. U. nicht bestätigen sowie die hinweisgebende Person an andere zuständige Stellen verweisen, von ihr weitere

Informationen anfordern oder diese über den Stand oder andere Rückmeldungen informieren.

3.6 Der Auftragnehmer hat für die Bearbeitung telefonischer Meldungen einen Prozess festgelegt, der dafür sorgen soll, dass Meldungen telefonisch entgegengenommen werden, auch wenn die betroffene Organisation nicht direkt identifiziert werden kann. Um eine möglichst einwandfreie Identifikation der betroffenen Organisation zu ermöglichen, soll der Auftraggeber bei der Information über die interne Meldestelle und deren Kontaktdaten auch die konkrete eigene Organisationsbezeichnung hinterlegen.

3.7 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über eingegangene und für stichhaltig befundene Meldungen, soweit dies unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben möglich ist, auch wenn der Verstoß nicht im sachlichen Anwendungsbereich liegt oder anonym erfolgt.

3.7.1 Sofern die Meldung nicht im sachlichen Anwendungsbereich liegt oder anonym bzw. augenscheinlich unter falschen Angaben erfolgt, obliegt es dem Auftraggeber den Auftragnehmer anzuweisen, die Meldung mit entsprechender Begründung zu schließen oder zu bearbeiten. Es obliegt dem Auftragnehmer im Falle der Anweisung einer Schließung weitere Maßnahmen nach § 18 HinSchG zu ergreifen und unter anderem die hinweisgebende Person an eine externe Meldestelle zu verweisen.

3.7.2 Sofern die Meldung im sachlichen Anwendungsbereich liegt, eine anonyme Einreichung vom Auftraggeber vorgesehen ist oder er die Bearbeitung bestätigt (siehe 3.8.1) ergreift der Auftragnehmer angemessene Folgemaßnahmen nach § 18 HinSchG.

3.8 Standardmäßig wird der Auftragnehmer das Verfahren zwecks weiterer Untersuchungen an eine vom Auftraggeber benannte beauftragte Organisationseinheit oder Arbeitseinheit für interne Ermittlungen* weiterleiten. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit dem Auftragnehmer hierfür im Vorfeld bereits die entsprechenden Kontaktdaten zu übermitteln. Alternativ kann der Auftraggeber die Kontaktdaten dem Auftragnehmer auch je Fall und auf Anforderung des Auftragnehmers zeitnah und möglichst innerhalb einer Woche zur Verfügung stellen.

*Anmerkung: Organisations- oder Arbeitseinheiten für interne Ermittlungen werden voraussichtlich im Regelfall und je nach Art der Meldung sein: Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt, Sachverständige und Gutachter, Unternehmensberater, sowie in größeren Unternehmen ggf. Justiziar und Compliance-Abteilung.

3.9 Sollte der Auftraggeber trotz weiterer Aufforderung keine entsprechenden Kontaktdaten an den Auftragnehmer übermitteln und keine im Vorfeld hinterlegten Kontaktdaten vorliegen kann der Auftragnehmer andere Folgemaßnahmen gemäß § 18 HinSchG ergreifen, einschließlich der Weitergabe der Meldung an eine zuständige Behörde oder Verweis der hinweisgebenden Person an eine andere zuständige Stelle.

3.10 Der Auftraggeber stellt sicher, dass die von ihm benannte und beauftragte ermittelnde Organisations- oder Arbeitseinheit für die weitere Überprüfung über das notwendige Fachwissen verfügt, kein Interessenkonflikt besteht und die Tätigkeiten der ermittelnden Organisations- oder Arbeitseinheit angemessen sicher und unter Einhaltung der Vertraulichkeit und geltenden Vorschriften, insb. HinSchG und EU-Datenschutz-Grundverordnung, durchgeführt wird. Der Auftraggeber verpflichtet, die von ihm benannte und beauftragte ermittelnde Organisations- oder Arbeitseinheit auf Vertraulichkeit, sofern diese nicht z. B. als Berufsgeheimnisträger, bereits einer angemessenen gesetzlichen Regelung unterliegt.

3.11 Sollte der Auftragnehmer in der Funktion als interne Meldestelle berechtigte Zweifel an der Fachkunde, Zuverlässigkeit bzw. vertraulichen und sicheren Verarbeitung an der vom Auftraggeber benannten und beauftragten Organisations- oder Arbeitseinheit haben oder davon ausgehen, dass es einen möglichen Interessenkonflikt gibt, steht es dem Auftragnehmer als unabhängige Stelle frei, nach vorheriger Information des Auftraggebers, andere Maßnahmen gemäß § 18 HinSchG zu ergreifen. Der Auftraggeber hat nach der Information des Auftragnehmers über berechtigten Zweifel die Möglichkeit Nachweise zu erbringen, welche diese Zweifel beseitigen oder kann eine andere Organisations- und Arbeitseinheit benennen und beauftragen, bei der kein berechtigter Zweifel durch den Auftragnehmer besteht.

3.12 Mit der Übermittlung der entsprechenden Kontaktdaten einer benannten und beauftragten

Organisations- oder Arbeitseinheit gestattet der Auftraggeber dem Auftragnehmer mit dieser zur Bearbeitung der Meldung in Kontakt zu treten und die erforderlichen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des HinSchG an diese weiterzugeben, sowie alle weiteren erforderlichen Maßnahmen die zur Bearbeitung erforderlich sind zu ergreifen, einschließlich Kommunikation und Datenaustausch mit der hinweisgebenden Person und der benannten und beauftragten Organisations- oder Arbeitseinheit.

3.13 Der Auftragnehmer stellt der vom Auftraggeber benannten und beauftragten Organisations- oder Arbeitseinheit die erforderlichen Informationen standardmäßig über das vom Auftragnehmer verwendete Ticket-System zur Verfügung. Über das Ticket-System kann auch ein Austausch zwischen der Organisations- oder Arbeitseinheit und dem Auftragnehmer erfolgen.

Sofern der Umfang oder Art der Meldung es erforderlich macht, steht es dem Auftragnehmer frei in Absprache mit der beauftragten Organisations- oder Arbeitseinheit, und im Bedarfsfall der hinweisgebenden Person, andere Arten der Bereitstellung und Kommunikation zu wählen.

3.14 Sofern die beauftragte und ermittelnde Organisations- oder Arbeitseinheit zur Prüfung weitere Informationen von der meldenden Person benötigt, kann diese den Auftragnehmer beauftragen dies über das Online-Portal entsprechend an die meldende Person zu kommunizieren.

Sofern es erforderlich oder zweckmäßig ist und die meldende Person einwilligt, kann auch ein direkter Austausch zwischen der meldenden Person und der ermittelnden Organisations- oder Arbeitseinheit erfolgen. In diesem Fall stellt der Auftraggeber sicher, dass die ermittelnde Organisations- oder Arbeitseinheit den Auftragnehmer über relevante Zwischenergebnisse und den Status der Bearbeitung informiert, sodass der Auftragnehmer dies im Online-Meldesystem zur Aufgabenerfüllung dokumentieren kann.

3.15 Der Auftraggeber, die von ihm benannte und beauftragte ermittelnde Organisations- oder Arbeitseinheit sowie Auftragnehmer wirken gemeinsam daraufhin der meldenden Person die im Gesetz vorgesehene Rückmeldung innerhalb der vorgesehenen Frist (i. d. R. spätestens drei Monate nach Eingang der Meldung) zur Verfügung zu stellen.

3.16 Der Auftragnehmer löscht die Dokumentation, die ihm vorliegt, standardmäßig drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens, sofern

- a) der Auftraggeber,
- b) involvierte Organisations- oder Arbeitseinheiten,
- c) involvierte Behörden oder
- d) der Auftragnehmer als eigenständiger Verantwortlicher

im Einzelfall keine längere Aufbewahrung zur Einhaltung von Vorschriften oder im Rahmen des berechtigten Interesses verlangen bzw. vorsehen und dies dem Auftragnehmer im Vorfeld bekannt ist oder mitgeteilt wird.

Der Auftraggeber gestattet dem Auftragnehmer die Aufbewahrung im eigenen Ermessen im Online-Meldeportal und / oder einem separaten System durchzuführen.

3.17 Dem Auftraggeber ist bewusst, dass der Auftragnehmer als interne Meldestelle den Auftraggeber im Rahmen der Vorgaben des HinSchG unterstützt die gesetzlichen Vorgaben dieses Gesetzes einzuhalten und der Auftragnehmer darüber hinaus – bis auf wenige Ausnahmen – keine Leistungen erbringen darf, welche nur von bestimmten Organisationen, z. B. Behörden oder Kanzleien, oder Personen, z. B. Berufsträger wie Rechtsanwälte, Steuerberater, erbracht werden dürfen. Eine Ausnahme kann vorliegen, wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer als Berater für Datenschutz oder Datenschutzbeauftragten beauftragt hat, die Meldung sich im entsprechenden sachlichen Anwendungsbereich befindet und kein Interessenkonflikt besteht. Sollte ein Interessenkonflikt vorliegen oder bestehen können, bzw. die Tätigkeit gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz verstoßen, benennt und beauftragt der Auftraggeber – wie bei anderen Arten von relevanten Meldungen – eine andere ermittelnde Organisations- oder Arbeitseinheit zur Prüfung der Meldung.

4. Sonstige Vereinbarungen

4.1 Dem Auftragnehmer ist die technische und organisatorische Umsetzung der Leistung freigestellt, sofern die Umsetzung im Einklang mit diesen Bedingungen und der kaufmännischen Beauftragung ist.

4.2 Auftraggeber und Auftragnehmer sind sich einig, dass sich im Laufe der Zeit durch Dokumente von Behörden, wie Auslegungshinweise, Fachpublikationen, Urteile und Praxiserfahrungen Änderungsbedarf an den Leistungen und Abläufen

ergeben kann. Der Auftraggeber gestattet dem Auftragnehmer entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über für ihn relevante Änderungen in angemessener Frist informieren.

4.3 Der Auftragnehmer wählt, sofern er die Leistung nicht selbst erbringt, im eigenen Ermessen zuverlässige Erfüllungsgehilfen aus. Der Auftragnehmer verpflichtet mitwirkende Erfüllungsgehilfen auf Vertraulichkeit, sofern diese nicht bereits angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten unterliegen, und schließt Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO ab, sofern die Leistung eine Auftragsverarbeitung darstellt.

4.4 In Fällen höherer Gewalt ist der Auftragnehmer von der Pflicht zur gesamten oder teilweisen Leistungserbringung für die Dauer und im Umfang der Auswirkungen der höheren Gewalt befreit. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb der Kontrolle des Auftragnehmers liegende und unvorhersehbares Ereignis. Wird der Auftragnehmer durch höhere Gewalt an der Erfüllung seiner Vertragspflichten gehindert, muss er den Auftraggeber zeitnah informieren. Sofern der Auftragnehmer 30 Kalendertage und mehr von der Leistungserbringung befreit ist, kann der Auftraggeber aus wichtigem Grund kündigen oder die Erbringung der Leistungen und Entgelte mit dem Auftragnehmer nachverhandeln.

4.5 Der Auftragnehmer ist – je nach kaufmännischer Beauftragung – für die Bereitstellung der Meldekanäle (Online-Meldesysteme und Telefon) verantwortlich.

4.6 Der Auftragnehmer ist – je nach kaufmännischer Beauftragung – für die Einspielung von Sicherheitsupdates und die Erstellung von Datensicherungen für das Online-Meldesystem verantwortlich.

4.7 Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer weisungsbefugte Personen, sowie deren Kontaktdaten, sowie von ihm benannte und beauftragte Organisations- oder Arbeitseinheiten für interne Ermittlungen und deren Ansprechpartner und Kontaktdaten nennen. Sofern der Auftraggeber dem Auftragnehmer keine weisungsbefugten Personen, sowie deren Kontaktdaten nennt, oder diese Personen nicht erreichbar sind, kann der Auftragnehmer sich an die vertretungsberechtigte(n) Person(en) des Auftraggebers, i. d. R. Geschäftsführer, sowie an der Auftragserteilung involvierte Personen wenden.

4.8 Sofern der Auftraggeber während der beauftragten Leistungserbringung Änderungen verlangt, z. B. Anpassung der Stammdaten, Fragenkatalog (optional) oder Gestaltung (optional), erfolgt dies im Rahmen der technischen Möglichkeiten, im Hinblick auf die Sicherheit und Vertraulichkeit. Entsprechende Tätigkeiten erfolgen im Rahmen des Zeitkontingentes (sofern vorhanden) bzw. als zusätzliche Leistung.

Benötigt der Auftraggeber einen Wechsel der Leistung (Wechsel Paket) werden die Kosten für die einmalige Einrichtung berechnet. Vom Auftraggeber bereits im Vorfeld geleistete Zahlungen können bei einem Wechsel des Paketes verrechnet werden.

4.9 Im Rahmen der kaufmännischen Abwicklung können abweichende Vereinbarungen zu den vorliegenden Geschäftsbedingungen getroffen werden. Die abweichenden Vereinbarungen müssen mindestens in Textform vorliegen und vom Auftragnehmer mindestens in Textform bestätigt werden. Abweichende Regelungen mit allgemeinem Verweis auf Einkaufsbedingungen o. Ä. des Auftraggebers kommen nicht zur Anwendung, auch wenn der Auftragnehmer diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

4.10 Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer bei relevanten Änderungen der Stammdaten, sowie Änderung der weisungsbefugten Personen und beauftragten und benannten Organisations- oder Arbeitseinheiten. Die Mitteilung erfolgt zumindest in Textform (E-Mail).

4.11 Der Auftragnehmer ergreift Maßnahmen, damit bei einem Ausfall, im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers, die Meldekanäle schnellstmöglich wieder zur Verfügung stehen. Geplante längere Arbeiten an den Meldekanälen, welche die Erreichbarkeit im Allgemeinen beeinflussen, sollten, wenn möglich, nur nach Vorankündigung stattfinden.

4.12 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber auf Wunsch über die festgelegten Abläufe, eingesetzten Anwendungen, Dienste und Dienstleister. Je nach Detailgrad kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber oder einem in dessen Auftrag tätigen Prüfers eine Verschwiegenheitspflicht (NDA) verlangen. Sofern der vom Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragnehmer steht oder ein anderer begründeter Grund vorliegen, hat der Auftragnehmer ein Einspruchsrecht.

5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

5.1 Die Mitwirkungspflichten unterscheiden sich teilweise je nach beauftragter Leistung, insb. ob der Auftragnehmer nur die Meldekanäle zur Verfügung stellt oder auch als interne Meldestelle tätig wird.

5.2 Dem Auftraggeber ist bewusst, dass er trotz Beauftragung weiterhin für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich ist und durch die Beauftragung – je nach Umfang – nur ein Teil der Anforderungen durch den Auftragnehmer erbracht werden kann.

5.3 Der Auftraggeber soll gemäß § 7 Abs. 3 HinSchG Anreize dafür schaffen, dass sich hinweisgebende Personen vor einer Meldung an eine externe Meldestelle zunächst an die jeweilige interne Meldestelle wenden. Zudem muss der Auftraggeber als Beschäftigungsgeber den Beschäftigten klare und leicht zugängliche Informationen über die Nutzung des internen Meldeverfahrens bereitstellen, ohne die Möglichkeit einer externen Meldung hierbei zu beschränken oder erschweren.

5.4 Im Rahmen der Bereitstellung der Informationen über die Nutzung einer internen Meldestelle informiert der Auftraggeber die betroffenen Personen gemäß Art. 13 / 14 DSGVO über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten. Sofern der Auftragnehmer als interne Meldestelle tätig wird informiert der Auftraggeber die betroffenen Personen auch über die Weitergabe der Daten an den Auftragnehmer bzw. die Erhebung der Daten durch den Auftragnehmer.

5.5 Der Auftragnehmer stellt Muster für die Information der Beschäftigten und Informationen gemäß Art. 13 / 14 DSGVO zur Verfügung, welche der Auftraggeber nach eigener Prüfung und ggf. Anpassung zur Information der betroffenen Personen verwenden kann. Die Texte variieren, je nachdem, ob der Auftragnehmer nur die Meldekanäle bereitstellt oder als interne Meldestelle tätig wird.

5.6 Wird der Auftragnehmer für den Auftraggeber als interne Meldestelle tätig ergeben sich weitere Mitwirkungsfristen wie unter Punkt „3. Einsatz als interne Meldestelle“ aufgeführt.

5.7 Der Auftraggeber prüft zu Beginn und dann regelmäßig, ob die Abläufe und Sicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers seinen individuellen Bedürfnissen und speziellen rechtlichen oder vertraglichen Vorgaben erfüllen. Sofern der

Auftraggeber abweichende Abläufe oder anderweitige bzw. zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen benötigt, muss er den Auftragnehmer davon in Kenntnis setzen.

5.8 Der Auftraggeber als Beschäftigungsgeber ist für die Einhaltung aller für ihn relevanten gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

5.9 Sofern der Auftraggeber Leistungen des Auftragnehmers zur eigenen Leistungserbringung gegenüber seinen Auftraggebern nutzt, ist dieser für die Einhaltung der Vorschriften seinen Kunden gegenüber verantwortlich.

6. Vertraulichkeit und Datenschutz

6.1 Der Auftragnehmer wird alle Informationen, die er im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber erhält, vertraulich behandeln. Der Auftragnehmer darf diese Informationen nur für Zwecke der Erfüllung seiner Aufgaben nutzen. Dem Auftragnehmer ist es untersagt, die Informationen ganz oder teilweise zu anderen Zwecken zu nutzen oder die Informationen Dritten zugänglich zu machen. Der Auftragnehmer trägt Sorge dafür, dass alle Informationen, die er im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber erlangt, in einer dem Stand der Technik entsprechenden Weise vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte schützt.

6.2 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht bzw. nicht mehr, wenn

- die Information allgemein bekannt ist oder nach Kenntnisnahme von der Information durch den Auftragnehmer allgemein bekannt wird;
- der Auftragnehmer die Information rechtmäßig von einem Dritten ohne Verletzung einer Verträglichkeitspflicht erlangt hat, wobei hinweisgebende Personen und / oder ermittelnden Organisations- und Arbeitseinheiten nicht als Dritte gelten;
- der Auftragnehmer zu der Weitergabe vorab ausdrücklich vom Auftraggeber ermächtigt worden ist
- die Weitergabe im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben notwendig ist, z. B. die Weitergabe der Angaben einer Meldung an eine vom Auftraggeber benannte und beauftragte Organisations- oder Arbeitseinheit zur internen Ermittlung oder Behörde, die Kommunikation mit der hinweisgebenden Person oder andere Folgemaßnahmen nach § 18 HinSchG
- oder der Auftragnehmer aufgrund einer Rechtsvorschrift oder behördlichen Anordnung zur

Weitergabe verpflichtet ist.

6.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Beschäftigte und weitere Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers, welche entsprechende vertrauliche Daten einsehen könnten, zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern diese nicht einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Sofern die Tätigkeit eines vom Auftragnehmer beauftragten Dienstleisters eine Auftragsverarbeitung darstellt, ist der Auftragnehmer verpflichtet eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abzuschließen.

6.4 Beauftragt der Auftraggeber den Auftragnehmer nur mit der Bereitstellung von Meldekanälen kann dies eine Auftragsverarbeitung darstellen, wie in Punkt 2.5 geregelt. Beauftragt der Auftraggeber den Auftragnehmer mit den Aufgaben einer internen Meldestelle erfolgt dies nicht im Rahmen einer Auftragsverarbeitung sondern eigenverantwortlich, wie in Punkt 3.1 geregelt.

6.5 Soweit ein Dritter die Leistungen des Auftragnehmers vermittelt hat, willigt der Auftraggeber ein, dass der Auftragnehmer dem Vermittelnden Dritten zu Abrechnungszwecken Auskunft über den Namen und Anschrift des Auftraggebers, den Vertragsstatus und weitere für die Vergütung relevante Angaben übermitteln darf.

6.6 Der Auftragnehmer darf den Namen und erforderliche weitere Angaben, z. B. Stammdaten, im Rahmen der Auftragserfüllung veröffentlichen und im Bedarfsfall weiterleiten. Dies beinhaltet u. a. auch die Bereitstellung der Angaben im entsprechenden Online-Meldekanal oder die Hinterlegung der Angaben für die telefonischen Meldekanal.

6.7 Der Auftragnehmer darf den Namen des Auftraggebers, sowie dessen Unternehmenssitz und Branche als Referenz, auch auf Internetseiten und Online-Präsenzen (Social Media), veröffentlichen und werblich unter Berücksichtigung der Datenschutzvorschriften nutzen. Der Auftraggeber kann dem jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.

6.8 Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zur Vertragserfüllung oder vertragsvorbereitenden Maßnahmen auf Anfrage der betroffenen Person gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Sofern Sie oder von Ihnen beauftragte Dritte uns personenbezogene Daten anderer Personen übermitteln, welche nicht in den Anwendungsbereich der Auftragsverarbeitung fallen,

erfolgt die Verarbeitung im Rahmen des berechtigten Interesses nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO zur Bearbeitung der Daten zum jeweils vorgesehenen Zweck und in der Regel zur Vertragserfüllung Ihnen gegenüber. Die Information der Betroffenen gemäß Art. 13 / 14 DSGVO, sowie im Bedarfsfall die Einholung einer Einwilligung, obliegt Ihnen als verantwortliche Stelle. Weitere Informationen über die Verarbeitung, die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und Betroffenen-Rechte, inkl. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde finden Sie unter <https://it-rechenwerk.de/datenschutz>

7. Vergütung und Abrechnung

7.1 Die genauen Leistungen und Konditionen des Auftragnehmers sind im Angebot und der dazugehörigen Paketübersicht aufgeführt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Leistungen bei Bedarf angepasst werden können, sofern dies erforderlich ist, um die übernommenen und Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.

7.2 Leistungen des Auftragnehmers die nicht im Leistungsumfang enthalten sind oder über dem beauftragten Kontingent liegen, können zur jeweils aktuell gültigen Preisliste des Auftragnehmers berechnet werden.

7.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt den Leistungsumfang der Pakete, die Leistungen und Preise der Pakete, sowie die Preisliste anzupassen. Sofern der Auftragnehmer eine Preisänderung durchführt, gelten die neuen Preise für den Auftraggeber erst nach Erreichen der beauftragten Mindestlaufzeit und automatisch, sofern die Beauftragung automatisch um die beauftragte Laufzeit verlängert wird und der Auftraggeber nicht widersprochen oder gekündigt hat (siehe auch Punkt 8.4).

7.4 Die genannten Preise verstehen sich netto, zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer, soweit diese anfällt. Aktionspreise oder verschiedene Sonderkonditionen können nicht kombiniert werden. Rechnungen sind binnen 14 Tagen auf das vom Auftragnehmer angegebene Konto ohne Abzug zu bezahlen, sofern keine abweichenden Zahlungsbedingungen vereinbart wurden.

7.5 Sofern nicht anders vereinbart erfolgt die Rechnungsstellung in elektronischer Form (derzeit im PDF-Format per E-Mail).

7.6 Rechnungen vom Auftragnehmer gelten als

genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum unter Angabe der Gründe widersprochen wird. Der Widerspruch hat zumindest an Textform zu erfolgen.

8. Vertragsdauer und Kündigung

8.1 Das Vertragsverhältnis beginnt am Tag der Bereitstellung der beauftragten Leistung. Die Laufzeit richtet sich nach der kaufmännischen Beauftragung. Sofern in der kaufmännischen Beauftragung nichts Abweichendes vereinbart wurde, verlängert sich die Beauftragung immer wieder um die vereinbarte Laufzeit, sofern das Vertragsverhältnis nicht von Auftraggeber oder Auftragnehmer fristgerecht oder berechtigt außerordentlich gekündigt wurde.

8.2 Das Vertragsverhältnis kann von Auftraggeber und Auftragnehmer mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum Ablauf der Mindestlaufzeit, welche sich aus der kaufmännischen Beauftragung ergibt, kündigen. Ein außerordentliches Kündigungsrecht jeder Partei bleibt unberührt.

8.3 Der Auftraggeber ist berechtigt innerhalb der vereinbarten Laufzeit zu kündigen oder nachzuverhandeln, wenn der Auftragnehmer trotz Aufforderung und angemessener Fristsetzung die vereinbarten Leistungen nicht erbringt, sich vertragswidrig verhält oder aufgrund von höherer Gewalt (siehe auch Punkt 4.4) über 30 Tage von der Leistungserbringung befreit ist.

8.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt innerhalb der vereinbarten Laufzeit zu kündigen, nachzuverhandeln und die Leistungserbringung einzustellen, wenn der Auftraggeber trotz Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht seinen Pflichten nachkommt, sich vertragswidrig verhält oder mit der Zahlung von berechneten Leistungen in Verzug gerät.

8.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt die Geschäftsbedingungen, Leistungen und Preise anzupassen. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber im Regelfall 4 Wochen vor in Kraft treten der Änderungen in Textform (i. d. R. E-Mail), sofern diese Änderungen nicht aus zwingendem Grund vorher erfolgen müssen.

Im Falle von Anpassungen aus zwingendem Grund informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber zeitnah in Textform. Der Auftraggeber berechtigt den Auftragnehmer erforderliche Maßnahmen auch ohne vorherige Information durchzuführen, wenn dies zur

Sicherstellung und Durchführung der Leistung erforderlich ist.

8.6 Auftraggeber und Auftragnehmer sind sich einig, dass der Auftragnehmer nicht über redaktionelle oder unwesentliche Änderungen in Textform informieren muss. Der Auftragnehmer stellt die jeweils aktuell gültigen Dokumente jedoch online und auf Anforderung zur Verfügung.

8.7 Der Auftraggeber hat das Recht Änderungen an den Geschäftsbedingungen, Leistungen und Preisen innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung durch den Auftragnehmer zu widersprechen. Andernfalls werden die Änderungen wirksam. Sollte der Auftraggeber berechtigten Widerspruch haben und Auftraggeber und Auftragnehmer keine Einigung erzielen sind beide Parteien berechtigt innerhalb der vereinbarten Laufzeit zum Ende des jeweiligen Monats zu kündigen.

8.8 Sofern sich der regelmäßige Preis (Paket-Preis) durch eine Anpassung bei einer automatischen Verlängerung der Laufzeit ändert (siehe Punkt 7.3) und der Auftraggeber dies erst mit Rechnungsstellung (erste Rechnung mit neuen Preisen) zur Kenntnis nimmt, ermöglicht ihm der Auftraggeber innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum die Leistungserbringung zu kündigen.

8.9 Die Kündigung bedarf von beiden Parteien zumindest der Textform (E-Mail). Sofern die Kündigung durch den Auftraggeber erfolgt, bestätigt der Auftragnehmer dem Auftraggeber den Eingang der Kündigung.

9. Haftungsbeschränkung

9.1 Der Auftragnehmer hat eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von
- 3.000.000,00 EUR für Personen- und Sachschäden
- 500.000 EUR für Vermögensschäden
pro Einzelfall abgeschlossen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Versicherung mindestens in dieser Höhe für die Dauer dieses Vertragsverhältnisses aufrechtzuerhalten. Der Auftraggeber kann jederzeit einen entsprechenden Nachweis vom Auftragnehmer verlangen.

9.2 Der Auftragnehmer haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für alle vom Auftragnehmer verursachten Schäden unbeschränkt.

9.3 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer im Fall der Verletzung des Lebens, des

Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.

9.4 Im Übrigen haftet der Auftragnehmer nur, soweit er eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat. Als wesentliche Vertragspflichten werden dabei abstrakt solche Pflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens, maximal jedoch auf den in Absatz 1 genannten Betrag der Deckungssumme, beschränkt.

9.5 Soweit die Haftung des Auftragnehmers nach den vorgenannten Vorschriften ausgeschlossen oder beschränkt wird, gilt dies auch für Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

10.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglich verfolgten Zweck so nahe wie möglich kommt.

10.3 Die Vereinbarung kommt in Verbindung mit der kaufmännischen Beauftragung automatisch, nebst evtl. individuellen Vereinbarungen im Rahmen der kaufmännischen Beauftragung, zur Anwendung.